

Dienstleistungsvertrag

zur Betriebsführung der Touristinformation Kappeln

zwischen der

Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Ostseefjord Schlei GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt beauftragt den Betreiber, die Touristinformation Kappeln im sogenannten „Müllerhaus“, Schleswiger Straße 1, 24376 Kappeln, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben. Derzeit und bis zur Fertigstellung der Umbaumaßnahme im „Müllerhaus“ befindet sich die Tourismusinformation in der gegenüberliegenden Holländermühle „Amanda“. Der Betreiber verpflichtet sich, die jeweils gültigen Mindestkriterien für eine Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes zu erfüllen und den Antrag unverzüglich zu stellen, sobald die Mindestkriterien erfüllt werden.

Auf die Antragstellung wird derzeit aufgrund der Umbaumaßnahme und des Umzugsvorhabens der Tourismusinformation verzichtet und erst unmittelbar nach Einzug in das „Müllerhaus“ werden die Zertifizierungsbedingungen beantragt und erfüllt.

§ 2

Leistungen des Betreibers

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Mindestkriterien für eine Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel „i-Marke“ zur Durchführung aller mit dem Betrieb einer Touristinformation im Zusammenhang stehenden Leistungen. Diese umfassen insbesondere:

- a) Sicherstellung der Öffnungszeiten der Touristinformation einschließlich der telefonischen Erreichbarkeit mindestens zu folgenden Zeiten:

Juni bis September

Montag - Freitag 10.00 - 17.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage 10.00 - 14.00 Uhr

April, Mai und Oktober

Montag - Freitag 10.00 - 17.00 Uhr

Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Sonn- und Feiertage nach Bedarf in der Ferienzeit

November bis März

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Sofern besondere Veranstaltungen in der Region oder der Stadt eine Verlängerung oder Änderung der Öffnungszeiten erfordern, wird die Stadt im Vorwege informiert. Während der Öffnungszeiten wird die touristische Betreuung der Besucher der Touristinformation sowohl persönlich als auch telefonisch durch entsprechend qualifizierte und zahlenmäßig ausreichende Mitarbeiter sichergestellt.

- b) Sicherstellung der Online-Erreichbarkeit der Touristinformation
- c) Zimmervermittlung klassisch und online.
- d) Kreative Entwicklung von touristischen Produkten
- e) Einrichtung eines Souvenirshops und Verkauf von ausgewählten Souvenirs der Stadt und Region
- f) Beteiligung an Messeauftritten der Lokalen Tourismusorganisation (LTO)
- g) Betreuung und Weiterentwicklung des touristischen Internetauftritts für die Stadt Kappeln im Rahmen mit der LTO.
- h) Zusammenarbeit und Begleitung von Veranstaltungen der Stadt Kappeln und ihrer Partner (Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH, Touristikverein u. a.)
- i) Ticketverkauf für örtliche Veranstaltungen gegen Provision. Die Provision entfällt bei Veranstaltungen der Stadt Kappeln (z.B. Figurentheatertage, Niederdeutscher Literaturpreis u.a.)

- j) Weitergabe von lokalen Druckmedien
- k) Organisation und Durchführung von Stadtführungen und Reiseleitungen einschließlich der Qualifizierung der Stadtführer und Reiseleiter.
- l) Vermieterbetreuung, z. B. durch Beantwortung von Fragen, Unterstützung beim Buchungssystem, Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Gästen und Vermietern, Mitwirkung bei der DTV-Klassifizierung von Unterkünften
- m) Erreichen des Qualitätssiegels „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes für Touristinformationen
- n) Stetige qualitätsvolle Fortbildung der Mitarbeiter

§ 3

Vergütung

- (1) Die Stadt zahlt pro Kalenderjahr an den Betreiber eine Vergütung einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe von 106.000,00 €.
- (2) Die Vergütung erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden oder dessen Nachfolgeinstitut festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen wird in Prozent ausgedrückt. Zur Anwendung kommt immer die aktuelle Indexbasis, zurzeit gilt als Indexbasis das Jahr 2015 = 100. Für die Anpassung der Vergütung gilt der Stand des Gesamtindex für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres. Ausgangspunkt für die Berechnung der Veränderung der Vergütung ist der Stand des Gesamtindex für den Monat Dezember 2021. Die Preisgleitklausel tritt erstmalig zum 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Die Sachkosten trägt der Betreiber, die Miet- und Mietnebenkosten die Stadt.
- (4) Die Vergütung wird in vier gleichmäßigen Teilen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres auf das Konto IBAN DE 66 2176 3542 0004 06, VR Bank Nord eG, BIC GENODEF1BDS des Betreibers überwiesen.

§ 4

Verwendung weiterer Einnahmen

Einnahmen, die der Betreiber zusätzlich zu der Vergütung aus § 4 aus weiteren Aktivitäten (z. B. Verkauf von Souvenirs etc.) erzielt, sind ausschließlich für den Betrieb der Touristinformation, insbesondere Marketingaktivitäten, zu verwenden.

Ein Überschuss bzw. Verlust aus einem Geschäftsjahr kann im Folgejahr durch Mehr- bzw. Minderausgaben im Marketing oder TI-Bereich ausgeglichen werden. Die Abweichung per anno darf max. 10% des Vertragswertes betragen

§ 5

Controlling und Berichtswesen

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich schriftlich nachzuweisen. Hierzu hat er fortlaufend einen Mittelverwendungsnachweis zu erstellen, aus dem die Höhe sowie die Verwendung der Vergütung gemäß § 4 und der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß § 5 ersichtlich sind.
- (2) Der Betreiber hat für die Mittelverwendungsnachweise ein Controlling und ein Berichtswesen einzurichten. Mit diesem Instrument muss er jederzeit auf Anforderung der Stadt Kappeln den geplanten Budgeteinsatz einschließlich des konkreten Projekt- und Zahlungsstandes nachweisen. In diesem Zusammenhang wird der Betreiber geeignete Kennzahlen einführen. Jeweils zum 30.06. des Folgejahres erstellt der Betreiber einen Jahresbericht, der eine detaillierte Mittelverwendung beschreibt und die relevanten Kennzahlen darstellt.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2020 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2022. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni des Jahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Als wichtige Gründe für die Stadt kommen z.B. in Betracht:
- Nachhaltige Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Leistungen nach § 2,
- Keine bzw. mangelhafte Erstellung der Mittelverwendungsnachweise,
- Nichtvertragsgemäße Verwendung der Mittel aus §2.

Als wichtiger Grund für den Betreiber kommt z.B. in Betracht:
- Wiederholte Nichterfüllung der Zahlungspflichten aus § 3.

§ 7

Schriftform, Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Kappeln, den 25.08.2020

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister

Ostseefjord Schlei GmbH

.....
(Heiko Traulsen)
Bürgermeister

.....
(Max Triphaus)
Geschäftsführer